



**Bund
Naturschutz
in Bayern e.V.**

Bund Naturschutz in Bayern e.V. Heinrichgasse 8 87435 Kempten

Landratsamt Oberallgäu
Untere Naturschutzbehörde
z. Hd. Frau Bechteler
Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Kreisgruppe
Kempten-Oberallgäu
Heinrichgasse 8
87435 Kempten
Telefon 08 31 / 151 11
Telefax 08 31 / 180 24
ke-oa@bundnaturschutz.de
www.bundnaturschutz.de

18.01.08

Modernisierung und Erweiterung der Beschneiungsanlage Ofterschwang – Gunzesried und Errichtung eines Speicherteiches bei der Geißbrückenalpe, Gemeinde Blaichach

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Vorhaben und die Übersendung von einigen Unterlagen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Gegen die Sanierung der Beschneiungsanlagen im Pistenbereich der Familienabfahrt und Weltcupabfahrt / ostexponierte Berghänge Richtung Illertal erheben wir keine Einwendung.

Dagegen lehnen wir die Erweiterung der Beschneiungsanlage für den Bereich Gipfelloift – Märchenwiese - Geißbrückenalpe und die hierfür erforderlichen massiven Eingriffe (Leitungstrassen, Speicherteich) in den Naturhaushalt aus grundsätzlichen Erwägungen und naturschutzfachlichen Gründen entschieden ab.

1. Grundsätzliche Bedenken aufgrund des Klimawandels:

Das Skigebiet Ofterschwang-Gunzesried reicht mit dem Gipfel-Schlepplift auf eine maximale Höhe von rund 1.400 m Höhe ü NN, die Abfahrten ins Gunzesrieder Tal bzw. nach Ofterschwang enden auf rund 900 m ü NN.

Nach der Studie der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, 2006, vgl. Anlage) müssen nahezu alle Allgäuer Skigebiete durch die Folgen des fortschreitenden Klimawandels um ihre Schneesicherheit fürchten. Für die vergleichsweise niedrige Lage des Skigebietes Ofterschwang-Gunzesried ist dies ganz besonders der Fall - wie auch der extreme Verlauf des letztjährigen „Winters“ (2006/2007) gezeigt hat. Schneesicherheit ist dabei ein Prädikat, das per Definition an die Bedingungen einer vom 1. Dezember bis 15. April

geschlossenen Schneedecke von etwa 30 – 50 cm Mächtigkeit gebunden ist, die an mindestens 100 Tagen liegen bleibt. Dies sollte in sieben von zehn Wintern der Fall sein. Eine entsprechende, gerade auch in ökonomischer Hinsicht relevante Schneesicherheit können Skigebiete unter 1.400 m ü NN auch nicht durch Kunstschnee gewährleisten.

Der Ausbau der Beschneigung im bisher alpwirtschaftlich geprägten und landschaftlich reizvollen Gebiet der Märchenwiese-Geißrückenalpe würde gravierende negative Folgen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach sich ziehen. Auch 2,2 ha Bergwald müssen gerodet werden und sind nicht ersetzbar, die gewachsene Kulturlandschaft mit ihren naturschutzfachlich hochwertigen Biotopflächen verliert ihren Charakter und damit auch ihre Wertigkeit für die Erholung des Menschen. Die Investition in ein solches Vorhaben, das angesichts der kalkulierbar unwirtschaftlichen (es sei denn als Abschreibungsobjekt) und energieintensiven Beschneigung laufen den national vorrangigen Bemühungen um den Schutz des Klimas und den Erhalt der Biodiversität konträr und sind gesellschaftlich nicht mehr vermittelbar.

Das durch den Klimawandel gestiegene Risiko von Wetterextremen mit Starkniederschlägen ist dabei auch bereits für den Ort Gunzesried Realität geworden: auf die häufigeren Hochwasserereignisse mit erhöhten Schäden reagiert man nun mit massiven, das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigenden und kostspieligen Hochwasserschutzmaßnahmen. Der Ausbau der Beschneigung dagegen verringert die Wasserspeicherkapazität in der Natur- und Kulturlandschaft und trägt zu einer weiteren Verschärfung des Hochwasserrisikos vor Ort bei.

2. Bedenken bezüglich des Naturschutzes und des Landschaftsbildes

Flächenbeschneigung und folglich intensiver Pistenbetrieb im Bereich Gipfelliift und Märchenwiese:

Das Skigebiet Ofterschwang-Gunzesried verfügt bereits über künstlich beschneite Flächen von 33,6 ha und ist damit eines der am großflächigsten beschneiten Skigebiete der Allgäuer Alpen. Die labilen, zu Hangrutschungen neigenden Verwitterungsböden des Flysch haben vermehrt zu Problemen für die Infrastruktur, insbesondere bei Leitungen, geführt. Ein häufiges, mit Maschineneinsatz verbundenes Ausbessern und Sanieren im Bereich der bisher beschneiten Pistenflächen war die Folge. Der ökologische und insbesondere naturschutzfachliche Wert dieser Hänge hat sich demzufolge drastisch verschlechtert (vgl. UVP, S 21: „die Weltcupabfahrt weist in Folge zurückliegender und neuerer umfangreicher Baumaßnahmen ... sowie der intensiven Beweidung durch Rinder und Pferde eine weitgehend degradierte Vegetation auf, die durch stellenweise hohe Anteile an Störungszeigern ... und großflächig offene Böden geprägt ist“ u. a.). Die degradierten Flächen der beschneiten und intensiv genutzten Pistenbereiche im Ofterschwanger Skigebiet geben damit einen Eindruck auf die Entwicklung, die sich mit der Installierung der Beschneigung auf der Märchenwiese-Geißrückenalpe abspielen könnte.

Demgegenüber stehen die relativ großflächigen und naturschutzfachlich äußerst hochwertigen Kammmoorflächen, die aufgrund ihrer faunistischen und insbesondere floristischen Artenausstattung und im Zusammenhang des Biotopverbundes mit weiteren Alpenmooren von hoher Bedeutung für das nationale Naturerbe sind.

Die dauerhafte Überbauung bzw. Zustandsverschlechterung von knapp 1 ha wertvollster Moor- und Magerrasengesellschaften mit Artvorkommen von nationalem Interesse (vgl. S 26,27, Tab.3) für die Installierung der Beschneigungsanlage,

Speicherteich und Leitungstrassierung kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht hingenommen werden, auch nicht bei einer rein rechnerisch ausgeglichen (und bzgl. der Wiederaufnahme der Pflege von Moorwiesen sinnvollen) Kompensationsmaßnahme. Nicht bedacht im Zusammenhang mit Zerstörung bzw. Verschlechterung der Biotopflächen sind zudem die absehbaren Folgeverschlechterungen auf den Biotopflächen durch den zukünftig verstärkten Skibetrieb, der wiederum eine stärkere Inanspruchnahme bei der Beschneidung und Pistenpräparierung nach sich zieht. Wie kann eine Entwicklung, wie sie sich auf der Weltcup- und Familienabfahrt eingestellt hat (Verdichtung, Erosion, offene Bodenflächen, Abfahren ausgeaperter Stellen etc.) auf der Märchenwiese ausgeschlossen werden? Da hierzu keine Äußerung und nachvollziehbare Gewährleistung der Erhaltung des derzeitigen Zustandes in den Unterlagen zugesichert wurde, müssen entsprechend die Verschlechterung des Zustandes der gesamten Pistenflächen (und nicht der Leitungstrassen) in die Kompensationsberechnung aufgenommen und bilanziert werden.

Landschaftsbild

Grotesk ist die Abhandlung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vor allem bei der Betrachtung des geplanten Speicherteiches. Obwohl es sich hier um ein technisches und absolut künstliches Element für die gewachsene Kultur- und Naturlandschaft handelt, wird bei der technischen Beschreibung des Speicherteiches eine positive Wertung abgegeben: der Speicherteich könne auch im Sommer eine „Funktion als landschaftsgestaltendes Element“ mit „einer Steigerung des Erholungswertes für die Gäste“ besitzen (vgl. 3.4.3.1). Gleichzeitig wird im Kapitel 7.2.6 der Speicherteich zur Bilanzierung der Auswirkungen des Eingriffes auf das Landschaftsbild erst gar nicht angeführt und wiederum bei der Beschreibung der Auswirkungen auf die Fauna wird angemahnt, den Speicherteich möglichst „lebensfeindlich“ zu gestalten, damit er – was erfahrungsgemäß auch in Ofterschwang schon problematisch war - nicht zu Lebensfalle für Tiere wird. Ein berechtigtes Anliegen, das aus den verschiedenen Puzzelsteinen zusammengesetzt jedoch nicht einer Wertung führen kann, ein Speicherteich und die daran hängende Infrastruktur seien ein in positiven Sinne landschaftsprägendes Element! Ebenso werden die ganzjährig verbleibenden Schneelanzen eine Technisierung des Landschaftsbildes bewirken, das zu einer weiteren Beeinträchtigung des Erholungswertes führt.

Rodung von Bergwald

Der Rodung von insgesamt 2,2 ha Bergwald steht neben dem nicht hinzunehmenden Verlust ökologischer Funktionen (Wasserrückhaltefähigkeit, Erosionsschutz etc.) der nach wie vor geltende Bergwaldbeschluss des Bayerischen Landtages von 1984 “) entgegen (Bayerischer Landtag, Drucksache 10/3978: ... „Rodungen im Bergwald für neue Freizeiteinrichtungen (z. B. für Wintersport) und Infrastrukturmaßnahmen sind grundsätzlich nicht mehr zuzulassen.“).

Wasserentnahme aus der Gunzesrieder Aach

Die Wasserentnahme aus der Gunzesrieder Aach lehnen wir ab, da sich hier eine kumulierende Belastung im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Verschlechterung des Gewässerzustandes durch die bestehende Wasserkraftnutzung ergibt. Die Notwendigkeit der Nachbefüllung des Schneiteiches (vgl. 3.4.2) wird ja ausschließlich die (i. d. R.) niederschlagsarme Wintersaison betreffen, so dass sich eine doch beträchtliche Wasserentnahme (Angabe über die Häufigkeit der Nachbefüllung fehlt) gerade dann schädigend auf die Gewässerökologie auswirkt, während der „verzögerte Abfluss“ zur Zeit der Schneeschmelze stattfinden wird, in der ohnehin (u. U. mehr als) ausreichend Wasser im Gewässerbett zur Verfügung steht. Der „verzögerte Abfluss“ kann daher auch nicht als Minimierung bzw. Ausgleich eingebracht werden, sondern die Wasserentnahme aus der Gunzesrieder Aach muss ebenfalls im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens (Festlegung von Wassermengen etc.) geregelt werden.

Formale Bedenken und Vorgaben der Alpenkonvention

Wir vermissen eine Zusammenführung aller umweltrelevanten Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Klima, Mensch etc.) und Bewertung nach den Vorgaben des UVP-Gesetzes.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind die Vorgaben der Alpenkonvention in dem Verfahren noch nicht berücksichtigt worden. Die Protokolle der Alpenkonvention haben mit ihrer Ratifizierung innerstaatliche Geltung erlangt und sind für alle staatlichen Organe verbindlich geworden. Die Verwaltung und die Gerichte haben laut Bundesumweltministerium die Vorschriften der Alpenkonvention und der Durchführungsprotokolle grundsätzlich als im Rang von Bundesrecht stehendes Recht zu beachten und anzuwenden (siehe Internetseiten des Bundesumweltministeriums zum Thema Alpenkonvention).

Nach unserer Einschätzung sind in diesem Verfahren insbesondere folgende Artikel der Alpenkonvention einschlägig:

- **Art. 14 Bodenschutzprotokoll:**

Laut Verfahrensunterlagen 4.2 (Geologie und Böden) begünstigen die im Verfahrensgebiet vorherrschenden Tone und Mergel die Entstehung von Hangrutschen und Bodenfließen. Laut Art. 14. Bodenschutzprotokoll dürfen Genehmigungen für den Bau und Planierung von Pisten in geologisch labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Desweiteren ist mit dem Vorhaben eine Schutzwaldrodung erbunden. Laut Artikel 14 Bodenschutzprotokoll darf eine Genehmigung für den Bau und Planierung von Skipisten nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

- **Art. 6 Tourismusprotokoll:**

Das Gunzesrieder Tal stellt eine der wenigen noch verbliebenen touristisch extensiven genutzten Täler im Oberallgäu dar. Laut Art. 6 Tourismusprotokoll verpflichten sich die Vertragsparteien auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen zu achten. Die Beschneigung und der Pistenausbau stellt eine deutliche Intensivierung der Skitouristischen Nutzung dar.

- **Art. 11 Naturschutzprotokoll:**

Die Planungen stellen einen gravierenden Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet, den Naturpark und geschützte Biotope (13d Flächen) ein. Laut Art. 11 Naturschutzprotokoll verpflichten sich die Vertragsparteien bestehende Schutzgebiete zu erhalten und treffen Maßnahmen um Beeinträchtigungen und Zerstörungen zu vermeiden.

- **Art. 9 Bodenschutzprotokoll :**

Durch die Maßnahmen würden zahlreiche als Biotope geschützte Feuchtgebiete und Moore (13d Flächen) beeinträchtigt oder zerstört. Laut Art. 9 Bodenschutzprotokoll verpflichten sich die Vertragsparteien Moore und Feuchtgebiete zu erhalten.

-
Neben den angeführten Artikeln muss das Vorhaben auch auf die Zulässigkeit weiterer Artikel der Alpenkonvention überprüft werden.

Vorbereitende Maßnahme für den Bau einer Bergbahn?

Über die neu geplante Beschneiungsanlage wird ein immerhin ein rund 1 km langer Ziehweg zur bestehenden Talstation der Doppelsesselbahn Gunzesried nicht beschneit. Wie soll hier die Bereitstellung des Schnees in Zukunft erfolgen? Oder ist an eine baldige Beantragung des Baus einer Bergbahn mit Talstation unterhalb der niedrigstgelegenen Zapfstelle der neu geplanten Beschneiungsanlage gedacht? (Salami-Taktik). Wir bitten die Antragsunterlagen diesbezüglich umfassend zu prüfen und im Sinne des Umweltinformationsgesetzes alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Abschließend möchten wir Sie bitten unsere Argumente zu prüfen und demzufolge grundsätzlich von dem Vorhaben der Erschließung des Gipfelfliftes und der Märchenwiesenabfahrt für den intensiven Wintersportbetrieb abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen,



Björn Reichelt (1. Vorsitzender)

Anlage:

OECD-Studie (2006): „Schneesichere Gebiete in den Alpen“, 3 Seiten Auszug.

Abschrift an die Regierung von Schwaben